

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars EINKAUF IN DIE PENSIONSKASSE

1) Verfügen Sie im Rahmen der beruflichen Vorsorge über Guthaben auf Freizügigkeitskonti oder -policen?

Wer in einer Pensionskasse aktiv versichert ist, sollte im Normalfall keine zusätzlichen Freizügigkeitskonti oder -policen haben, weil diese gemäss Freizügigkeitsgesetz FZG in die Pensionskasse eingebracht werden müssen. Sollten Sie aber dennoch über eines oder mehrere Freizügigkeitskonti verfügen, müssen Sie diese bei einem freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse aus steuerrechtlichen Gründen zwingend deklarieren. Vorhandene Freizügigkeitskonti oder -policen werden dann bei der Berechnung des bei der Veska Pensionskasse maximal zulässigen Einkaufsbetrags entsprechend berücksichtigt.

2) Waren Sie jemals selbständigerwerbend?

Als selbständigerwerbende Person, die in keiner Pensionskasse versichert ist, haben Sie das Recht, bei der Säule 3a den sogenannten «grossen» Abzug zu machen (20% des AHV-Einkommens, maximal CHF 34'128 pro Jahr). Wenn Sie anschliessend die Selbständigkeit aufgeben und wieder einer Pensionskasse beitreten, fordert die Steuerbehörde eine Gleichbehandlung, weshalb bei einem freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse eine ehemals selbständigerwerbende Person allfällig bestehende Säule 3a-Konti zwingend deklarieren muss. Die Veska Pensionskasse ist anschliessend gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 verpflichtet, denjenigen Betrag, der den Maximalwert für eine unselbständige Person in der Säule 3a übersteigt, bei der Einkaufsberechnung anzurechnen. Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV veröffentlicht jährlich die entsprechende Tabelle (Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV und Art 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3)).

3) Sind Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen?

Gemäss Art. 60b BVV 2 dürfen Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung nicht mehr als 20% des reglementarisch versicherten Lohns pro Jahr freiwillig einkaufen. Nach Ablauf der fünf Jahre ist dann aber der Einkauf in die maximalen reglementarischen Leistungen zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich beim Formular «Einkauf in die Pensionskasse» um eine steuerrelevante Selbstdeklaration der versicherten Person handelt. Sollten die auf dem Formular von Ihnen gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen und demzufolge durch Sie zu hohe Einkaufsbeträge geleistet werden, kann die Veska Pensionskasse nicht für allfällig spätere steuerrechtliche Sanktionen verantwortlich gemacht werden.